Helga Wullweber 1947 – 2017

»Aus der in Art. 1 Abs. 1 GG geschützten Würde des Menschen, die als oberster Wert das ganze grundrechtliche Wertsystem beherrscht, und der Gewissensfreiheit folgt das Gebot der Toleranz mit der Folge, dass überall dort, wo Spannungsverhältnisse zwischen verschiedenen Gewährleistungen auftreten, unter Berücksichtigung des Toleranzgebotes ein Ausgleich gesucht werden muss. Dies Toleranzgebot verbietet es, ohne Not einem anderen die eigenen Glücksvorstellungen und dem Psychiater, seinem Patienten die eigenen Maßstäbe für seelisches Wohlbefinden aufzuzwingen« (R & P 1 (1), 1983: 5 – 9).

Helga Wullweber war Gründungsmitglied der Redaktion von *Recht & Psychiatrie*. Die beiden Sätze oben stammen aus dem ersten Artikel von R & P überhaupt. Wullweber kritisiert in dem Beitrag, völlig zu Recht wie sich später herausstellen soll, ein restriktives Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH NJW 1983 330), mit dem einem Psychiatriepatienten Einsicht in seine Krankenakten verneint wurde.

Helga Wullweber war Rechtsanwältin und arbeitete in Hamburg und Berlin. Sie publizierte über die Rechte von Frauen, über Vergewaltigungen als Kriegsverbrechen und über Mauerschützenurteile. Sie war politisch aktiv als Mitglied der GAL Fraktion in der Hamburger Bürgerschaft. Sie war im Vorstand der *International Association of Lawyers against Nuclear Arms*.

Es gibt nicht viele Beiträge von ihr in R & P, diese haben es allerdings in sich. 1985 schrieb sie zur Zwangsbehandlung mit Psychopharmaka: »Nicht die Beschreibung der negativen Wirkungen der Psychopharmaka durch die Psychiater und die Patienten unterscheidet diese. Das Verrückte ist ja, dass den Psychiatern nichts ferner liegt, als zu bestreiten, dass die medikamentöse Behandlung mit erheblichen gesundheitlichen Risiken verbunden ist. Unterschiedlich ist nur die Diktion: die der Psychiater wissenschaftlich-sachlich, die der Patienten emotional und anklagend« (R & P 3 (4), 1985 122 – 128).

Im gleichen Beitrag verlieh sie Psychiatrieerfahrenen, die damals üblicherweise noch Patienten genannt wurden, eine Stimme in der Fachwelt:

»Sie beschreiben den Effekt der Pillen so: Es ist, als ob ihr Geist zerfetzt und ihr Gehirn meilenweit ins Nichts gerissen würde. Sie klagen über panische Unruhe verbunden mit Lähmungserscheinungen. Sie sagen, jeder Handgriff würde ihnen zu viel. Sie würden weder lachen noch weinen können.«

Zur Patientenverfügung, damals noch als *psychiatrisches Testament* bezeichnet, schrieb sie in Auseinandersetzung mit Szasz: »Das Problem psychiatrischer Zwangsmaßnahmen lässt sich nicht dadurch lösen, dass die verrückte Person, die keine psychiatrische Behandlung wünscht, unter allen Umständen ihrem Schicksal überlassen oder aber bestraft wird. Es ist ein Gebot der Menschlichkeit, eine verrücke Person, die umzukommen oder sich in schwere Straftaten zu verstricken droht, nicht gehen und alleine zu lassen. (...) Die Unmöglichkeit, psychiatrische Behandlung aufzuzwingen, könnte aber ein kraftvoller Ansporn sein, um neue Wege zu schaffen, mit den verschiedenen Dimensionen der Verrücktheit zurechtzukommen.« (R & P 3 (1), 1985 15 – 18).

Es gibt nur wenige Rechtsanwälte in Deutschland, die sich für die Rechte von Psychiatriepatienten einsetzen. Mit Helga Wullweber und Thomas Saschenbrecker (1965 – 2017) verlieren wir in diesem Jahr gleich zwei der eloquentesten und fortschrittlichsten.

Martin Zinkler

© Psychiatrie Verlag, 2018; downloaded from www.psychiatrie-verlag.de/zeitschriften/recht-psychiatrie
For personal or educational use only. No other uses without permission. All rights reserved.